Antrag 45/II/2023
KDV Friedrichshain-Kreuzberg
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Deutschen Bundestages werden aufgefordert, zu prüfen, inwieweit es technisch leistbar und verfassungsrechtlich tragfähig ist, ein rechtliches Instrument zu entwickeln, mit dem sich der Unterhalt von dazu gesetzlich Verpflichteten von staatlichen Stellen direkt vom Arbeitgeber abführen und dem Unterhaltsberechtigten zuleiten lässt. Dies darf nicht zu Leistungseinschränkungen der Unterhaltsberechtigten führen.

Wenn ein solches Instrument gefunden wird, werden die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages beauftragt, die dafür zuständigen Ministerien per Gesetz zu Verordnungen zu ermächtigen, die die Einrichtung und Ausübung der nötigen Kompetenzen möglich machen. Insbesondere soll nach dem Vorbild Bayerns eine Zentralstelle (entweder des Bundes oder der jeweiligen Bundesländer) eingerichtet werden, um die logistische Arbeit besser leisten zu können. Die Zentralstelle(n) soll(en) auch eingerichtet werden, wenn sich der oben genannte Vorschlag nicht realisieren lässt, um insbesondere für eine bessere Verfolgung von Unterhaltssäumigen zu sorgen.

Mithin soll geprüft werden, ob und inwieweit eine Schärfung der bereits vorhandenen strafrechtlichen Instrumente bei widerrechtlich und in besonders verwerflicher Art und Weise (§ 170 StGB) unterhaltsverweigernden Personen verhältnismäßig und zielführend sind. Die generelle Unterstrafestellung der widerrechtlichen und vorsätzlichen Vorenthaltung von Unterhalt gegenüber dem sorgerechtlich verantwortlichen Elternteil des Kindes sollte geprüft werden.

Begründung
Begrüßenswerterweise hat die Bundesregierung unter anderem vereinbart, eine Kindergrundsicherung noch in dieser Legislaturperiode umsetzen zu wollen, mit einer besseren Berücksichtigung von armutsgefährdeten oder armen Kindern. Und obwohl dies richtig und notwendig ist, sollte der Staat vor der Aufwendung von Steuergeldern für Sozialleistungen immer versuchen, eine gesetzliche Basis dafür zu erschaffen, dass die Menschen ihre finanziellen Angelegenheiten ohne große Unterstützung von den Behörden selbst regeln können. Dazu müsste er verhindern, dass Personen überhaupt erst in eine Situation kommen, in der sie sich an den Staat für regelmäßige,

LPT II/2023: Überwiesen an ASJ

Stellungnahme der ASJ zum Antrag 45/II/2023 der KDV Friedrichshain-Kreuzberg „Geschlechtergerechtigkeit bei Unterhaltszahlungen“

Votum: Zurückverweisung an den Antragsteller

Begründung:
Die grundsätzliche Zielrichtung der Anträge wird begrüßt. Die Vorenthaltung von Unterhalt betrifft überwiegend Frauen und stellt geschlechtsspezifische Gewalt in Form von wirtschaftlicher Gewalt dar. Unklar bleiben hingegen der Umfang und der Nutzen der beantragten Direktabführung.
1. Zurückverweisung des Antrages 1
Der Umfang der Anträge bzw. das Ziel der Anträge bleibt unklar. Soll hier lediglich die Einführung der direkten Abführung des – bereits festgesetzten - Unterhalts beim Verpflichteten und Zuleitung zu Berechtigten erreicht werden? Dann handelt es sich hier nur um eine besondere Form der Vollstreckung, ähnlich der Pfändung und Überweisung des Arbeitslohns. Ebenfalls ist unklar, ob hier weiterhin ein Antrag oder eine Handlung der Unterhaltsberechtigten erforderlich ist. Hier hätte man einen enormen Aufwand bei geringem Nutzen. Es ist zweifelhaft, dass viele Unterhaltsberechtigte, die den Unterhaltsvorschuss nicht kennen, nicht in Anspruch nehmen wollen oder den Unterhalt nicht einklagen wollen, sich dann für die Abführung beim Arbeitgeber des Unterhaltsverpflichteten entscheiden würden.
Oder soll mit dem Vorhaben ein Automatismus zur Feststellung der Unterhaltsverpflichtung sowie Höhe samt automatischer Abführung eingeführt werden, ähnlich wie das bei der Lohnsteuer der Fall ist? Dieses Verfahren würde noch größeren Aufwand bedeuten, würde aber in der Tat das „Unterhaltssystem“ vom Kopf auf die Füße stellen. Es würde auch eher der geschilderten Problemlage gerecht, dass Frauen von der Einforderung des Unterhalts absehen, sei es aus Unkenntnis ihrer Rechte, Angst vor dem Ex-Partner oder dem Mangel an finanziellen Ressourcen.
Die Rückgriffsquote im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetztes (UhVorschG) hängt nicht nur von der Organisation des Rückgriffs in den einzelnen Ländern, sondern ganz entschieden von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Unterhaltsverpflichteten ab (Ant-

insbesondere finanzielle Unterstützung wenden müssen.

Die Realität ist: wenn in Deutschland alle nach dem Gesetz Unterhaltspflichtigen eine Geldzahlung an die jeweiligen Berechtigten leisten würden, würden viele alleinerziehende Eltern und ihre Kinder nicht in die Armut rutschen, in der sich eine eklatante Vielzahl von ihnen befinden, oder sogar einen Weg raus aus ihrer gegenwärtigen Armut bekommen.

Bekanntlich sind nahezu 90% der alleinerziehenden in Deutschland Frauen. Über 40% der Alleinerziehenden beziehen Bürgergeld, ein weiterer erheblicher Teil ist armutsgefährdet. Dies ist auch eine Folge des eben beschriebenen Missstands bei Unterhaltszahlungen. Viele Frauen hätten Anspruch auf Unterhaltszahlungen, aber fordern diesen nicht ein. Andere fordern ihn ein, aber haben nicht die finanziellen Ressourcen, den Anspruch auch einzuklagen. Es ist ohnehin gutgläubig, ehemaligen Partnern und Eltern eines gemeinsamen Kindes, die häufig nicht im Guten auseinandergehen, eine Aushandlung ihres Unterhalts zu überlassen. Mithin ist absehbar, dass aufgrund der leider häufig patriarchalischen Machtdynamiken in Beziehungen viele von ihrem Ex-Partner eingeschüchterte Frauen häufig nicht den Mut aufbringen, gegen diesen aufzubegehren. Oftmals wird der Unterhalt auch als Druckmittel eingesetzt, auch das insbesondere gegenüber Frauen.

Die behelfsmäßige Lösung, die wir in Deutschland momentan fahren, ist eine Vorschusszahlung des Staates an Unterhaltsberechtigte, um die Nichtleistung von Unterhaltssäumigen auszugleichen. Allein in Berlin kostet das die Bezirke 146 Millionen Euro im Jahr. Der Antrag auf Unterstützung vom Staat muss mithin erst einmal gestellt werden. Viele Menschen wissen gar nicht, dass sie Anspruch auf diese Leistung vom Staat haben. Manche tun das sehr wohl, aber trauen sich aus Schamgefühl nicht, die Hilfe der Allgemeinheit zu beanspruchen.

Die Unterhaltsvorschuss-Stellen haben sehr wohl rechtliche Möglichkeiten sowie den Auftrag, den säumig gewordenen Unterhalt einzutreiben. Wenn der jeweilig verpflichtete Elternteil dies auch entsprechend der Kriterien, die gelten, leisten kann, werden Möglichkeiten ausgeschöpft, um dies zu bewerkstelligen. Allerdings sind die Befugnisse der zuständigen Beamten nicht weitreichend genug, um konsequent all das von der Allgemeinheit vorgestreckte Steuergeld zurückzuerlangen. Die so genannte Rückgriffquote, die das Verhältnis der im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Einnahmen des Staates über Rückforderung von Unterhaltssäumigen zu den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss auflistet, lag 2020 bei wort auf kleine Anfrage der Linken, 11.05.2023, S. 5, Frage 12 und 13, BT-Drucksache 20/6798; BMFSFJ, Staat holt sich deutlich mehr Unterhaltsvorschuss-Zahlungen zurück, 08.02.2023). Daher dürfte auch die Abführung des Unterhalts vom Arbeitslohn bei ohnehin finanziell gar nicht oder kaum leistungsfähigen Verpflichteten keine große Entlastung bringen.

Daher sollte der Prüfauftrag auch Untersuchung erhalten, ob mit den beantragten Änderungen überhaupt der verfolgte Zweck sinnvoll zu erreichen ist. Dabei müssten auch die komplexen Wechselwirkungen des Unterhaltsrechts mit dem sonstigen Familien- und Kindschaftsrecht untersucht werden.

2. Zurückverweisung der übrigen Anträge

Für die Anträge 2 und 3 kann nichts anderes gelten, da sie in jedem Fall vom Prüfauftrag in Antrag 1 abhängen. Gegen die Verpflichtung zur Einrichtung von Zentralstellen dürfte nichts sprechen. Zwar regeln die Länder nach Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens selbst, aber nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG können Bundesgesetze hier anderes bestimmen, aber die Länder können davon abweichen.

Antrag 4 sollte zurückverwiesen werden, um die Einheitlichkeit des ursprünglichen Antrags zu wahren.

rund 17 Prozent und 2021 bei rund 18 Prozent. Das entspricht 378 Millionen Euro für 2020 und 440 Millionen Euro für 2021. Mit anderen Worten: dem Staat gehen infolge dieses Missstands mehrere Milliarden jährlich durch die Lappen.
Diese Problematik, die nicht nur die Ungleichheit der Geschlechter intensiviert, sondern auch dem Staat wertvolle finanzielle Ressourcen raubt, ließe sich verändern, wenn die in den Forderungen genannten Prüfaufträge erfolgreich sind und aus ihnen Gesetze werden. Die heute auf die Rückforderung von vorge-strecktem Unterhaltsvorschuss und Bearbeitung der Anträge auf staatliche Hilfe diesbezüglich aufgewendeten personellen Kapazitäten in den Bezirken könnten umgeschichtet werden und mit der Wahrnehmung der neuen Aufgaben, die der Bundestag auf Basis der o.g. Vorschläge hoffentlich erarbeiten kann, betraut werden. Denn wenn vom Arbeitgeber Unterhalt direkt abgeführt wird, erübrigt sich auch die Vorstreckung des Unterhalts.
Eine reine Ausweitung der Kompetenzen der momentan für den „Unterhalts-Komplex" Zuständigen in den Bezirken hilft alleine jedoch nicht. Es ist Fakt, dass eine Bündelung der Kräfte zu diesem Sachverhalt die Effizienz der Arbeit fördert. Die höchste Rückgriffquote in Deutschland hat Bayern, das eine Landeszentralstelle zu diesem Thema eingerichtet hat. Solche Zentralstellen tragen der Ernsthaftigkeit und Wichtigkeit der Sache Rechnung und sind deswegen notwendig.

Auch strafrechtliche Instrumente, wie oben vorgeschlagen, sollten als ultima ratio und wenn sich keine anderweitigen Vorschläge erarbeiten lassen, auf dem Tisch liegen. Wer vorsätzlich und widerrechtlich Unterhalt vorenthält, gefährdet den Lebensunterhalt des Ex-Partners und insbesondere des gemeinsamen Kindes nahezu immer in einer verwerflichen Weise. Zwar ist gem. § 170 I StGB bereits vorgesehen, dass Personen, die nachweislich - und nach strengeren Kriterien - tatsächlich den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährden, bestraft werden sollen. Allerdings ist die Rechtsprechung hier, milde ausgedrückt, ziemlich kulant mit Blick auf die beschuldigten Personen. Von einer Strafschärfung würde außerdem wohl eine Signalwirkung ausgehen, die noch weit wichtiger sein könnte als die Strafe selbst.

In jedem Fall ist klar: eine Billigung des jetzigen Systems wäre eine Inkaufnahme von offensichtlich patriarchalen Strukturen, die Geschlechterungerechtigkeit weiter intensivieren. Das können wir uns als Sozialdemokratie nicht erlauben!